

Satzung
der
„Bürgerstiftung Würzburg und Umgebung“

Präambel

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwohl der Region stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Dies soll einerseits durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden bzw. die Verwaltung unselbständiger Stiftungen geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte gemeinnütziger und mildtätiger Art zu fördern. Andererseits sollen die Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten nach den Grundprinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Bürgerstiftung Würzburg und Umgebung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung

- von mildtätigen Zwecken
- von Behinderten, Alten-, und Jugendhilfe
- von Bildung und Erziehung
- von Wissenschaft und Forschung
- von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes
- des Brauchtums und der Heimatpflege
- von kirchlichen Zwecken im Sinne des § 54 AO
- des Sports, insbesondere des Breiten- und Nachwuchssports
- von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Diese Förderungen sollen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg zugute kommen.

(2) Die genannten Stiftungszwecke können sowohl durch unmittelbare Projektarbeit als auch fördernde Maßnahmen (z.B. finanzielle Zuwendungen) verwirklicht werden. Insbesondere zum Beispiel durch:

- a) Selbstlose Unterstützung von Personen, die entweder persönlich bedürftig (körperlich, geistig oder seelisch auf die Hilfe anderer angewiesen sind) oder wirtschaftlich bedürftig (deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe bzw. beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache dieses Regelsatzes) sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

- b) Ideelle und materielle Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der in § 2 (1) genannten steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts (wie z.B. gemeinnützig anerkannte Stiftungen). Dies erfolgt insbesondere durch Sachzuwendungen bzw. finanzielle Zuwendungen.
 - c) Unmittelbare Tätigkeit, indem sie unter anderem Vorträge veranstaltet, Bildungsveranstaltungen durchführt, Stipendien und Preise vergibt oder die Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen fördert, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (5) Die Stiftung beabsichtigt nicht, die Stadt Würzburg oder den Landkreis Würzburg in ihren / seinen Aufgaben zu entlasten. Vielmehr soll sie mittels bürgerschaftlichen Engagements gemeinnützige Projekte zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg in den Bereichen der Stiftungszwecke durchführen.
 - (6) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann in steuerlich zulässigem Rahmen für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zu lassen. Der Vorstand kann dem Stiftungsvermögen im steuerlich zulässigen Rahmen freie Rücklagen zuführen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 500.000 € - i. W. fünfhunderttausend Euro - und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann von jedermann Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen oder unselbständige Stiftungen) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (z.B. Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann jegliche Vermögenswerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Ist die Art der Zuwendung nicht oder nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

- (5) Bei Zuwendungen, ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag kann der Zuwendende einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss (unselbständige Stiftungen). In diesem Fall muss die Zustiftung von der Stiftung als Sondervermögen unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Bestimmungen und des vom Zuwendenden genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen geführt werden. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.
- (6) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (7) Zustiftungen und Spenden können auch einer bereits bestehenden, von der Bürgerstiftung Würzburg und Umgebung verwalteten unselbständigen Stiftung zugewandt werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) das Stiftungskuratorium.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 9 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und darüber hinaus zu seiner Unterstützung Gremien bilden, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Region Würzburg/Mainfranken aufweisen.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der z.B. Einberufung, Ladungsfristen und -formen, Abstimmungsmodalitäten, Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen, etc. geregelt werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Zahl bestimmt das Stiftungskuratorium.
- (2) Ein Mitglied ist eine von der Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG (oder dessen Folgeinstitut) zu benennende Person mit einer Amtszeit von fünf Jahren, Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifterin, die weiteren Bestellungen durch das Stiftungskuratorium. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstands bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Stiftungsvorstandsmitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt. Ist das ausscheidende Stiftungsvorstandsmitglied eine Person nach § 6 (2), dann bestellt die Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG (oder

dessen Folgeinstitut) für die restliche Amtszeit ein anderes Stiftungsvorstandsmitglied.

- (6) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das Mitglied, welches von der Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG (oder dessen Folgeinstitut) benannt wird. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungskuratorium. Soweit die Stiftungsvorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Stiftungskuratorium nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 (Satzungsänderungen) dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Beleg-Sammlung (Über die als Sondervermögen geführten unselbständigen Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend den von ihm aufgestellten Richtlinien
 - Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 9
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 9
 - Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Stiftungsvermögen innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres.
 - Änderung der Satzung gemäß § 13 der Satzung
 - Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Geschäftsführung gehört es, im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstandes gehört es, im

Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstands die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit festzulegen. Die Geschäftsführung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

- (3) Sie berichtet dem Stiftungskuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Sie legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Die Geschäftsführer bereichten dem Stiftungsvorstand.
- (5) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für andere Einrichtungen tätig sind.
- (6) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und die erforderlichen Vollmachten erteilt. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung kann durch den Stiftungsvorstand auch während der Amtszeit erfolgen.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer angemessenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit erhalten.

§ 10 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens 13 Personen. Die Zahl bestimmt das Stiftungskuratorium selbst.

- (2) Ein Mitglied ist eine vom Aufsichtsrat der Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG (oder dessen Folgeinstitut) zu benennende Person, mit einer Amtszeit von fünf Jahren, Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die weiteren Stiftungskuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Stiftungskuratoriumsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Weitere Bestellungen erfolgen durch das Kuratorium vor Ablauf der Amtszeit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Dabei sind insbesondere Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Ein Stiftungskuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei es selber nicht mit abstimmen darf.
- (5) Scheidet ein Stiftungskuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen der verbleibenden Mitglieder im Amt.
- (6) Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist das Mitglied, welches vom Aufsichtsrat der Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG (oder deren Folgeinstitut) benannt wird. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

- (7) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 12 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Es kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit
- Bestellung und Berufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 der Satzung und Abschluss von Dienstverträgen
- Bestellung von Prüfern für den vom Stiftungsvorstand zu erstellenden Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie über das Stiftungsvermögen
- Entlastung des Stiftungsvorstandes
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gem. § 9 der Satzung
- Zustimmung zu Satzungsänderungen gem. § 13 der Satzung

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes

nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Für Änderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der einstimmige Beschluss des Stiftungsvorstandes sowie die Zustimmung des Stiftungskuratoriums mit einer einfachen Mehrheit nötig. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer in dieser Satzung bestimmten Zwecke fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die Stadt Würzburg und den Landkreis Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden haben, die dem Stiftungszweck (§ 2) möglichst nahe kommen (Vermögensbindung i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO 1977).

§ 15 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Anerkannt von der Regierung von Unterfranken mit RS vom 20.12.2006 Nr. 44-1222.00-22/06